

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 45/12 B

L 4 KA 32/12 (Hessisches LSG)
S 12 KA 445/10 (SG Marburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Hessen,
Georg-Voigt-Straße 15, 60325 Frankfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie den Richter Prof. Dr. C l e m e n s und die Richterin Dr. D ü r i n g beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 27. August 2012 wird verworfen.

Der Kläger hat auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 274 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger, der während seines Berufslebens nicht vertragsärztlich tätig war, nimmt als Folge der Durchführung des Versorgungsausgleichs in Ausführung eines rechtskräftigen Urteils nach Scheidung seiner Ehe seit dem 1.4.2009 an der "erweiterten Honorarverteilung" (EHV) der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KÄV), einer Sonderform der Altersversorgung der hessischen Vertragsärzte, teil. In dem Bescheid vom 1.4.2009, in dem die Beklagte die Teilnahme des Klägers an der EHV mit einem Anspruchssatz von 1,9844 % festlegte, verwies sie darauf, dass mit den einzelnen Abrechnungen ein Verwaltungskostenanteil von zurzeit 3 % erhoben werde. Gegen den Verwaltungskostenabzug legte der Kläger Widerspruch ein, und die Beklagte wies diesen Widerspruch mit der Begründung zurück, durch die Ankündigung, künftig werde ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben, sei der Kläger nicht beschwert. Insofern liege im Bescheid vom 1.4.2009 keine eigenständige Regelung. Der Kläger könne die Rechtmäßigkeit des Verwaltungskostenabzugs durch eine Anfechtung der quartalsweise ergehenden Bescheide über die Teilnahme an der EHV geltend machen. In Klage- und Berufungsverfahren hat der Kläger keinen Erfolg gehabt. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Beschluss über die Zurückweisung der Berufung ausgeführt, die Beklagte habe in dem Grundlagenbescheid über die Teilnahme des Klägers an der erweiterten Honorarverteilung die Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrags lediglich angekündigt. Der Verweis auf die Möglichkeit des Klägers, die quartalsbezogenen Bescheide über die Teilnahme an der EHV und einen durch diese Bescheide vorgenommenen Abzug von Verwaltungskosten anzugreifen, sei gesetzes- und verfassungskonform.
- 2 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des LSG macht der Kläger geltend, in dem von ihm angestrebten Revisionsverfahren seien Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*).

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen.
- 4 Wer die Zulassung einer Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in eigener Formulierung klar bezeichnen sowie ausführen, in wieweit diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungsfähig) sowie klärungsbedürftig und über den Einzel-



fall hinaus von Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang ist darzulegen, in welcher Hinsicht die revisionsgerichtliche Rechtsprechung noch keine Klärung erbracht hat.

- 5 Die vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfragen, ob die Zuweisung von Rentenanwartschaften durch das Familiengericht im Wege des Versorgungsausgleichs die KÄV nach Rechtskraft des Zuweisungsbeschlusses bindet, und ob ein Feststellungsinteresse durch die überlange Verfahrensdauer des zuständigen Sozialgerichts (SG) begründet werden kann, enthalten entweder schon nicht die Formulierung einer entscheidungsfähigen Rechtsfrage oder sind nicht entscheidungserheblich.
- 6 Soweit der Kläger auf die "Begründung eines Feststellungsinteresses durch die überlange Verfahrensdauer des zuständigen Sozialgerichts" verweist, ist schon nicht erkennbar, welcher Zusammenhang zwischen der Verfahrensdauer und der in diesem Rechtsstreit entscheidungserheblichen Frage besteht, ob nämlich der Hinweis im angefochtenen Bescheid auf den Verwaltungskostenbeitrag eine Regelung iS des § 31 Satz 1 SGB X enthält. Möglicherweise will der Kläger geltend machen, der Verweis auf die Anfechtung der ihm erteilten bzw zu erteilenden Bescheide über seine Teilnahme an der EHV für einen bestimmten Zeitraum sei unzumutbar, weil mit einer besonders langen Verfahrensdauer zu rechnen sei. Abgesehen davon, dass dieser Vortrag nichts daran ändern könnte, dass nach Auffassung des LSG bisher eine konkrete Regelung durch die Beklagte nicht vorliegt, liegt er neben der Sache. Das hier zu beurteilende Verfahren ist vom SG in Marburg und von dem Hessischen LSG zeitnah abgeschlossen worden. Hinweise darauf, weshalb das bei einem künftigen Verfahren vor diesen für das Begehren des Klägers zuständigen Gerichten anders sein sollte, sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Mit dem pauschalen und nicht näher belegten Hinweis, sozialgerichtliche Verfahren dauerten lange, kann der Grundsatz der Subsidiarität der Feststellungsklage nicht überspielt werden.
- 7 Der Hinweis auf die Bindungswirkung der gerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich gegenüber der beklagten KÄV führt nicht auf eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage. Entscheidungserheblich ist allein, ob die Beklagte mit dem Bescheid vom 1.4.2009 eine "Regelung" iS des § 31 Satz 1 SGB X über die Pflicht des Klägers getroffen hat, Verwaltungskosten zu entrichten. Inwieweit diese Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung haben könnte, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Die Beklagte hat zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt, dass sie das Urteil des Amtsgerichts A. über den Versorgungsausgleich auszuführen hatte, und hat dementsprechend die Teilnahme des Klägers an der EHV mit einem bestimmten Vom-Hundert-Satz festgestellt. Ob der Kläger als Nichtvertragsarzt wie alle an der EHV teilnehmenden Vertragsärzte einen Abzug von Verwaltungskosten hinnehmen muss, kann in dem Verfahren geklärt werden, die der Kläger gegen die Bescheide über seine Teilnahme an der EHV im jeweiligen Quartal in Gang gesetzt hat bzw in Gang setzen kann. In diesem Rahmen kann die vom Kläger aufgeworfene Frage geklärt werden, ob die Rechtskraft des



familiengerichtlichen Urteils eine Aussage darüber enthält, ob der Kläger als Nichtvertragsarzt Verwaltungskosten zu leisten hat oder nicht.

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 9 Die Festsetzung des Streitwertes folgt derjenigen des LSG, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist.

